

 Fachbereich Steuern	Ausgewählte Änderungen 2022	Steuerrecht
--	------------------------------------	--------------------

Verlängerung der Steuererklärungsfristen

- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 durch steuerberatende Berufe wird um weitere drei Monate verlängert, und zwar bis Ende August 2022. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, d.h. 2021 um 4 (statt 6) Monate (bis Ende Juni 2023) und 2022 um 2 Monate (bis Ende April 2024).
- Bei nicht beratenden Steuerpflichtigen verlängert sich die Abgabefrist für das Veranlagungsjahr 2021 um 2 Monate (von Ende Juli 2022 auf Ende September 2022) und für das Veranlagungsjahr 2022 um 1 Monat, d.h. von Ende Juli 2023 auf Ende August 2023.

Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler

- Die von 2024 bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) auf 38 Cent wird rückwirkend ab dem 1.1.2022 vorgezogen.

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (bisher 1.000,00) wird um 200 € ab dem 01.01.2022 auf neu 1.200,00 € angehoben.

Erhöhung des Grundfreibetrages

- Der Grundfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2022 wird von ursprünglich 9.984 € auf 10.347 € angehoben.

Abschreibung von Soft- und Hardware

- Für Soft- und Hardware kann eine einjährige Nutzungsdauer angesetzt werden. Dabei handelt es sich weder um eine Sofortabschreibung noch um eine neue Abschreibungsmethode oder um eine besondere Form der Abschreibung. Die Hard- beziehungsweise Software ist in das zugehörige Bestandsverzeichnis für bewegliche Anlagevermögen aufzunehmen.

Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen

- Rückwirkend für Verzinsungsräume ab 2019 wird ein jährlicher Zinssatz von 1,8 % (monatlich 0,15%) eingeführt. Damit entfällt der bisherige Zinssatz von jährlich 6 %.
- Ab dem 01.01.2026 soll regelmäßig alle drei Jahre die Höhe des Zinssatzes überprüft werden.